

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines, Angebot und Vertragsabschluss

1. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Käufer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebote erfolgen stets freibleibend und unter Ausschluss etwaiger Einkaufsbedingungen des Käufers. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Grundlage aller Angebote sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von G.F.H. Im- und Export GmbH.
3. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Abweichende Bedingungen der Bestellformulare des Käufers werden hierdurch aufgehoben. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und müssen durch G.F.H. Im- und Export GmbH schriftlich bestätigt werden. Katalogdarstellungen sind mit Rücksicht auf etwaige technische Fortentwicklungen unverbindlich.
4. Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bei nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung an die G.F.H. Im- und Export GmbH dieser das Recht zusteht, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Fall der Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung erfolgt die unverzügliche Information des Käufers. Etwaige Gegenleistungen des Käufers werden unverzüglich zurückerstattet.

II. Geltung der Lieferbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit dem Empfang der Lieferung oder Leistung (Vorschläge, anwendungstechnische Beratung) als vom Käufer angenommen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Bestellungen, die dem Verkäufer in Zukunft erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

III. Preise, Zahlungen, Rücktritt des Verkäufers und Gegenrechte des Käufers

1. Die Preise verstehen sich frei Haus und in € ohne Mehrwertsteuer. Preisangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen des Verkäufers erfolgen stets freibleibend: Maßgebend sind die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise.
2. Die Kosten für Fracht, Verpackung, Verladung, Versand und sonstige Nebenkosten sind im Preis eingeschlossen. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (z.B. die Preise für Material, Betriebsstoffe, Löhne, Frachten oder sonstige für den Verkäufer verbindlichen Regelungen nationalen oder supranationalen Rechtes), ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Dies gilt auch für Rechnungsbeträge von Teillieferungen.
4. Nimmt der Verkäufer Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel an, wird die Schuld erst durch deren erfolgreiche Einlösung getilgt. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlichen Vereinbarung angenommen. Diskontspesen und alle mit der Einziehung der Wechsel- oder Scheckbeträge in Zusammenhang stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Käufer.
5. Bei Verzugseintritt werden Zinsen und Provisionen gemäß den Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, für seine Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder verstößt er gegen die vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen, so werden alle etwaige sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sofort fällig.

Falls der Käufer mit ihm obliegenden Verpflichtungen in Verzug gerät, ist der Verkäufer – unbeschadet aller anderen Rechte – berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB.

7. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch G.F.H. Im- und Export GmbH anerkannt wurden. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferungen, Lieferfrist, Rücktrittsrecht des Käufers und Haftung für Schäden

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frei Haus des Käufers. Alle Sendungen gehen auf Gefahr des Käufers; eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers.

2. Vom Verkäufer aufgebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wird eine feste Lieferfrist vereinbart, beginnt sie am Tage der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers, sofern über alle Auftragseinzelheiten Klarheit besteht. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bei Fristablauf zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, sofern der Käufer abzurufen oder abzuholen hat.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Ereignissen höherer Gewalt, bei außerbetrieblich verursachten Betriebsstörungen, bei Mangel an Arbeitskräften, Rohmaterial bzw. Brennstoffen, bei Streiks und Aussperrungen eingegangene Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zu verschieben oder aufzuheben.

Ein Verzugsschaden kann in solchen Fällen vom Käufer nur geltend gemacht werden, wenn der Verkäufer eine grob fahrlässige/vorsätzliche Pflichtverletzung begangen hat oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers vorliegt.

Ist ein fest vereinbarter Liefertermin überschritten, so steht dem Käufer unter Ausschluss der Bestimmung des § 323 BGB ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine Nachfrist von mindestens einem Monat gesetzt hat und innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung nicht erfolgte.

Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen/vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer wenigstens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

4. Wegen Änderungen an der Konstruktion und Ausführung, die der Verkäufer vor der Auslieferung eines Auftrages an dem betreffenden Liefergegenstand ganz allgemein vornimmt und die den Gebrauchswert in keiner Weise einschränken, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.
5. Für Sonderanfertigungen besteht seitens des Käufers in jedem Falle Abnahmepflicht. Der Verkäufer ist aus Fertigungsgründen berechtigt, diese Aufträge (Sonderanfertigungen) zu unter- oder überliefern. Was als Sonderanfertigung gilt, kann im Zweifelsfall der Verkäufer bestimmen.

V. Versand, Übergang der Gefahr und Haftung

1. Mit der Übergabe an den Käufer, Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausübung des Transports bestimmte Person oder Anstalt, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Versand, Auswahl der Transportmittel und des Transportweges sowie eventuelle Verpackung werden vom Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bewirkt. Eine Haftung des Verkäufers besteht nur bei wenigstens grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und auf Gefahr des Käufers nach seinem Ermessen zu lagern und sofortige Zahlung des Preises zu verlangen oder bei Lieferung auf Kredit die Lagerzeit auf die Laufzeit des Kredites anzurechnen.

VI. Sicherungen (Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretungsklausel)

1. Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
2. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zu Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung – gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen – Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware); dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen erfolgen.
3.
 - a) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle von deren Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen Sache oder neuem Bestand ist ausgeschlossen. Etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten.
 - b) Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem sie zueinander stehen: der Rechnungswert der bei der hergestellten Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeter Waren.
 - c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder den einheitlichen Sachen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers auf diesen übergehen und der Käufer diese für den Verkäufer unentgeltlich verwahrt.
 - d) Für die aus der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen oder Bestände gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware; auch diese Sachen oder Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - e) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 4 bis 7 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar einerlei, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
5. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der

Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

6. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere mit nicht dem Verkäufer gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung/Umbildung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung hieraus im gleichen Umfang im Voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in den vorstehenden Absätzen bestimmt ist.
8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vorbehaltsverkäufer nachkommt. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Er ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
9. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen um insgesamt mehr als 10%, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
10. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte oder durch sonstige Ereignisse hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenständen zu verlangen, wenn ihm die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet erscheint oder der Käufer oder seine Abnehmer gegen die ihnen obliegenden Verpflichtungen verstoßen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs und die Pfändung eines im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Gegenstandes durch diesen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Gewährleistungsbestimmungen, Mängelanzeige und Verjährung

1. Verbraucher haben die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. G.F.H. Im- und Export GmbH ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Bei Unternehmern leistet die G.F.H. Im- und Export GmbH für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Wählt der Käufer

Schadensersatz statt der Leistung, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß VIII. dieser AGB. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Unternehmer müssen der G.F.H. Im- und Export GmbH offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels bei Gefahrübergang und für die Rechzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Die Verjährungsfrist für Verbraucher beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist für Unternehmer beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

Die 1-jährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn die G.F.H. Im- und Export GmbH ein grobes Verschulden trifft sowie im Falle von G.F.H. Im- und Export GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Käufers. Die Haftung von G.F.H. Im- und Export GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. G.F.H. Im- und Export GmbH haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von G.F.H. Im- und Export GmbH

Etwas anderes gilt nur gegenüber einem Unternehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch G.F.H. Im- und Export GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei G.F.H. Im- und Export GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

IX. Herstellungswerkzeuge und Werkzeugkosten

Die vereinbarten Werkzeugkosten verstehen sich grundsätzlich als anteilige Werkzeugkosten und sind unabhängig vom Warenwert zu sehen. Werkzeugkosten sind ohne Abzug zahlbar 2/3 bei Auftragserteilung netto und 1/3 bei Übersendung des Ausfallmusters netto.

Durch die Vergütung von anteiligen Kosten an Werkzeugen erwirbt der Käufer keinen Anspruch auf die Werkzeuge selbst; sie verbleiben vielmehr Eigentum und Besitz des Verkäufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Werkzeuge für den Käufer ein Jahr nach der letzten Lieferung daraus entstehender Produktionsteile aufzubewahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Verkäufer frei über das Werkzeug verfügen.

Für Werkzeugaufträge, die im Entwicklungsstadium (z.B. durch Schwierigkeiten in der Formgebung oder der Umformung) oder in der Anlaufzeit zur Annullierung kommen, behält sich der Verkäufer die Abrechnung der entstandenen Kosten vor. Hierbei werden bei einer Annullierung vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den ganzen Erstwerkzeugsatz, bei Annullierung nach Musterfreigabe je nach Höhe des vorgesehenen Bedarfs die angefallenen Kosten für den gesamten Umfang der eingeleiteten Serienproduktion (Serienwerkzeuge, Sondereinrichtungen, Lehren, Produktionsmaterial, etc.) in Rechnung gestellt. Die angearbeiteten und in Rechnung gestellten Werkzeuge bleiben vier Wochen zur Einsichtnahme beim Verkäufer stehen und werden nach Ablauf dieser Frist verschrottet oder anderweitig verwendet. Fertiggestellte Stadienpläne und Konstruktionszeichnungen unterliegen zum Schutz der angewandten Verfahren nicht der Vorweispflicht.

X. Sonderbedingungen

Als Muster eingesandte sowie durch Instandsetzung oder Umänderung unbrauchbar gewordene oder durch neue ersetzte Teile werden verschrottet, sofern die Rücklieferung bei Bestellung nicht ausbedungen ist.

Der Käufer darf die Liefergegenstände nur mit dem Warenzeichen und den sonstigen auf den Hersteller hinweisenden Kennzeichen verwenden und veräußern, mit denen die Gegenstände vom Verkäufer geliefert wurden. Der Käufer ist für die Lauterkeit seiner Werbung verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der Werbung zu bestimmen.

XI. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Widerspruch der Geschäftsbedingungen in unterschiedlicher Sprache

Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen gilt sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer ausschließlich deutsches Recht.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen verbindlich. Soweit infolge der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine Lieferbedingung in ihrem Rechtsbestand zweifelhaft sein sollte, so ist diese im Rahmen der Leitsätze des Bundesgerichtshofes auszulegen und als derart vereinbart anzusehen.

Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt der Sitz der G.F.H. Im- und Export GmbH, Hamburg.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg einschließlich der Wechsel- und Scheckprozesse, oder nach Wahl des Verkäufers jedes andere Gericht.

Bei einem etwaigen Abweichen der deutschen und der englischen Fassung der Geschäftsbedingungen sind sich die Parteien darüber einig, dass die deutsche Fassung der Geschäftsbedingungen vorrangig zur Anwendung kommen soll.